



Verein für Sport und Gesundheit Heusenstamm e.V.

„Sportgemeinschaft für Behinderte und Rehabilitation“

* Mitglied im Landessportbund Hessen *

* Mitglied im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband *

BEITRITTSERKLÄRUNG

(Bitte in Druckbuchstaben deutlich ausfüllen)

INFO-TELEFON

0176/83622766

Email: info@vsg-heusenstamm.de

Web: www.vsg-heusenstamm.de

VSG Heusenstamm e.V.

Ingo Glende

Postfach 11 33

63129 Heusenstamm



Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum VSG Heusenstamm unter Anerkennung der jeweils gültigen Satzung:

Die Gruppeneinteilungen sind Optional, ein Gewohnheitsrecht zu einer bestimmten Gruppe kann nicht hergeleitet werden. Hat eine Gruppe die maximale Teilnehmerzahl erreicht, so kann der Eintritt in diese verwehrt oder eine Verschiebung in andere Gruppen erfolgen.

Wirbelsäulen- Rücken-Gymnastik **WRG** Gymnastik im Wasser **WaG** Schwimmen

Herz-Sport (Koronarsport) **KOR**
(**KOR**) zur Teilnahme an weiteren sportlichen Veranstaltungen der VSG ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes erforderlich.

Lungensport Yoga

Hallenbosseln

Gruppennummer _____ (s. Homepage/Kursplan)

Walking / Nordic-Walking **NW**

01.01. 01.04. 01.07. 01.10.

Beitrittsdatum (Quartalsbeginn)

Jahr

Geburtsdatum

Frau

Herr

Nachname

Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon

E-Mail

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke, gemäß den Bestimmungen der DS-GVO, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten.

X

Ort / Datum

Unterschrift zum Beitritt

Ich interessiere mich für folgende **ehrenamtliche Tätigkeiten**, bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf:

Vorstandsarbeit Sonstiges

SEPA-Lastschriftmandat (gemäß §10 (2.) der Satzung- s. Rückseite)

Zahlungsempfänger: VSG Heusenstamm e.V. - Gläubiger ID: DE86VSG00000497486

Ich ermächtige den VSG Heusenstamm e.V., den von mir zu zahlenden Jahres-Mitgliedsbeitrag in Höhe von 70,00 € zzgl. einmalig 10,00 Euro Aufnahmegebühr von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VSG Heusenstamm e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Wir ziehen Ihren Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1. März ein. Für spätere Beitritte erfolgt der Einzug jeweils zum 1. des folgenden Monats. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Name des Kreditinstituts

BIC (Internationale Bankleitzahl)

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Diese Angaben finden Sie auf Ihrem Kontoauszug.

Kontoinhaber (Name, Anschrift) in Druckschrift

X

Ort / Datum

Unterschrift SEPA-Lastschriftmandat

Ich werde den VSG Heusenstamm sofort informieren, wenn sich meine Angaben ändern sollten.
(*freiwillige Angaben)

Prüfungsvermerke des VSG Heusenstamm e.V. Mgl.-Nr.:

(wird vom VSG ausgefüllt)

Mitgliedskarte ausgestellt am:

Auszug aus der Satzung

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen (Evtl.: Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.)

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens **6 Wochen** zuvor zu erklären ist,
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Übungsleitern und Sportwarten in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (z.Z. 70,00 €/Jahr) (und evtl. des Aufnahmebeitrages) (z.Z. Aufnahmebeitrag einmalig 10,00 €) werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperre.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.